

Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für Tageseinrichtungen für Kinder Klein- und Kindergartenkinder

I. Entgeltspflicht

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder ein privatrechtliches Entgelt.

II. Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Eltern sowie die Erziehungsberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Entgeltspflicht entsteht ab dem Tag, an dem eine Betreuung in Anspruch genommen wird.
2. Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden monatliche Entgelte erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Austritt vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Entgelts zu entrichten.
3. Das Entgelt ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.
- 3.1 Sollte die Betreuungsleistung streikbedingt oder durch höhere Gewalt an einzelnen oder aufeinanderfolgenden Tagen nicht erbracht werden, erhalten die Erziehungsberechtigten auf Antrag ab dem 8. Betreuungstag eine anteilige Rückerstattung der Entgelte gewährt.
4. Das Entgelt ist für die Monate September bis Juli zu entrichten.
5. Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Öffnungszeiten erforderlich.
6. Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungszeiten aus persönlichen und beruflichen Gründen sind nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung zweimal innerhalb eines Kalenderjahres kostenfrei möglich. Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Für Stadtpassinhaber A entfällt die Verwaltungspauschale.
7. Die Kernbetreuungszeit der Kindergarten- und Kleinkinder liegt in der Regel zwischen 9.00-12.30 Uhr. Die Kernbetreuungszeit ist täglich (5 Tageweche) zu buchen.

Die Entgelte verstehen sich pro Monat für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Woche.
Eine Betreuung über 13.00 Uhr hinaus ist nur mit Mittagstisch möglich.

8. Die ausgewiesene Kinderzahl bezieht sich auf alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie, bzw. auf alle im Haushalt lebenden Kinder aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Auf Antrag der Eltern werden Kinder über 18 Jahre, die Kindergeld berechtigt sind, berücksichtigt.
9. Inhaber des Stadtpasses Leinfelden-Echterdingen erhalten auf dieses Entgelt eine Ermäßigung entsprechend der jeweils für den Stadtpass gültigen Regelung. Die Ermäßigung wird ab Gültigkeit des Stadtpasses und Vorlage in der Einrichtung oder beim Träger gewährt. Andere Ermäßigungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.
10. Die Entgeltspflicht beginnt mit Beginn der Eingewöhnungsphase.
11. Wenn aus betrieblichen Gründen eine Aufnahme zwischen dem 2,9 - 3. Lebensjahr erforderlich ist, wird das Entgelt für Kindergartenkinder erhoben.

IV. Kündigung

1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen.
Bei einer Kündigung vor dem 15. des Monats muss die Kündigung bis zum 15. des Vormonats erfolgen.
Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung in der Tageseinrichtung oder beim Träger.

Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule bzw. zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechseln.

2. Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (ausgenommen ist der Sommermonat, Ziffer III.Nr. 4), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonates schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - * die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz Abmahnung;
 - * die Nichtbeachtung des Entgeltes für zwei aufeinander folgende Monate;
 - * nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und pädagogischem Erziehungspersonal über das Erziehungskonzept
und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Elterngesprächs ;
 - * Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Die Entgeltregelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Erhöhung um **5,57%** ab 01.01.2017
Klein- und Kigakinder

Kindergartenkinder

**Baustein I
Früh- oder Spätdienst**

	vor 8.00 Uhr bzw. nach 17.00Uhr je angefangene halbe Stunde
bei einem Kind	11,50 €
bei zwei Kindern	8,85 €
bei drei Kindern	5,80 €
bei vier Kindern	1,85 €
bei fünf und mehr	0,00 €

**Baustein II
Grundstufe bis 30 Stunden**

ohne durchgehende Betreuung über 13.00 Uhr hinaus (bis zu 2 Nachmittage zusätzlich möglich ohne Mittagessen)	ohne durchgehende Betreuung über 14.00 Uhr hinaus
114,80 €	126,30 €
88,50 €	97,40 €
57,90 €	63,70 €
18,70 €	20,60 €
0,00 €	0,00 €

**Baustein III
Ganztagesbetreuung**

bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
147,40 €	183,70 €	206,60 €
113,60 €	141,60 €	159,30 €
74,30 €	92,60 €	104,20 €
24,00 €	29,90 €	33,70 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kleinkinder 0- 3 Jahre

**Baustein I
Früh- oder Spätdienst**

	vor 8.00 Uhr bzw. nach 17.00Uhr je angefangene halbe Stunde
bei einem Kind	24,60 €
bei zwei Kindern	18,90 €
bei drei Kindern	12,40 €
bei vier Kindern	4,00 €
bei fünf und mehr	0,00 €

**Baustein II
Grundstufe bis 30 Stunden**

ohne durchgehende Betreuung über 14.00 Uhr hinaus
245,70 €
189,40 €
123,90 €
40,00 €
0,00 €

**Baustein III
Ganztagesbetreuung**

bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
315,40 €	393,10 €	442,10 €
243,10 €	303,00 €	340,90 €
159,00 €	198,20 €	223,00 €
51,40 €	64,00 €	72,10 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ferendienst pro Tag

Kindergartenkinder

	zwischen 07.30 - 14.00 Uhr	zwischen 07.30 - 17.00 Uhr
bei einem Kind	7,40 €	12,70 €
bei zwei Kindern	6,30 €	9,50 €
bei drei Kindern	4,20 €	7,40 €
bei vier Kindern	3,20 €	4,20 €
bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €

Ferendienst pro Tag

Kleinkinder

	zwischen 07.30 - 14.00 Uhr	zwischen 07.30 - 17.00 Uhr
bei einem Kind	16,40 €	29,60 €
bei zwei Kindern	13,70 €	21,60 €
bei drei Kindern	8,50 €	16,40 €
bei vier Kindern	5,80 €	8,50 €
bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €

Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für Tageseinrichtungen für Kinder Schulkinder

I. Entgeltspflicht

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder ein privatrechtliches Entgelt.

II. Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Eltern / Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Entgeltspflicht entsteht ab dem Tag, an dem eine Betreuung in Anspruch genommen wird.
2. Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Entgelte erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet.
Beim Austritt vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Entgelts zu entrichten.
3. Das Entgelt ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.
3.1 Sollte die Betreuungsleistung streikbedingt oder durch höhere Gewalt an einzelnen oder aufeinanderfolgenden Tagen nicht erbracht werden, erhalten die Erziehungsberechtigten auf Antrag ab dem 8. Streiktag eine anteilige Rückerstattung der Entgelte gewährt.
4. Das Entgelt ist für die Monate September bis Juli zu entrichten.
5. Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Öffnungszeiten erforderlich.
6. Änderungen des Betreuungsumfanges oder der Betreuungszeiten aus persönlichen und beruflichen Gründen sind nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung zweimal innerhalb eines Kalenderjahres kostenfrei möglich. Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Für Stadtpassinhaber A entfällt die Verwaltungspauschale.
Die ausgewiesene Kinderzahl bezieht sich auf alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie, bzw. auf alle im Haushalt lebenden Kinder aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Auf Antrag der Eltern werden Kinder über 18 Jahre, die Kindergeld berechtigt sind, berücksichtigt.
Inhaber des Stadtpasses Leinfelden-Echterdingen erhalten auf dieses Entgelt eine Ermäßigung entsprechend der jeweils für den Stadtpass gültigen Regelung. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Stadtpass in der Einrichtung vorgelegt wird. Andere Ermäßigungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

IV. Kündigung

1. Die Eltern / Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen.
Bei einer Kündigung vor dem 15. eines Monats muss die Kündigung bis zum 15. des Vormonats erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung in der Tageseinrichtung.
Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule bzw. zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.
2. Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (ausgenommen ist der Sommerferienmonat, Ziffer III Nr.4), bei vorübergehender Schließung, bei längerem fehlen eines Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- * das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- * die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz Abmahnung;
- * die Nichtbeachtung des Entgeltes für zwei aufeinander folgende Monate;
- * nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Fachpersonal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Erziehungsgesprächs;
- * Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

V. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schulkindbetreuung Feriendienst

1 Tag	7.30 bis 14.00 Uhr	7.30 bis 17.00 Uhr	2 Tage	7.30 bis 14.00 Uhr	7.30 bis 17.00 Uhr
bei einem Kind	12,70 €	15,80 €	bei einem Kind	22,70 €	29,00 €
bei zwei Kindern	9,50 €	11,60 €	bei zwei Kindern	16,40 €	20,60 €
bei drei Kindern	7,40 €	9,50 €	bei drei Kindern	12,10 €	16,40 €
bei vier Kindern	4,20 €	5,30 €	bei vier Kindern	5,80 €	7,90 €
bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €	bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €
3 Tage	7.30 bis 14.00 Uhr	7.30 bis 17.00 Uhr	4 Tage	7.30 bis 14.00 Uhr	7.30 bis 17.00 Uhr
bei einem Kind	32,70 €	42,20 €	bei einem Kind	42,80 €	55,40 €
bei zwei Kindern	23,20 €	29,60 €	bei zwei Kindern	30,10 €	38,50 €
bei drei Kindern	16,90 €	23,20 €	bei drei Kindern	21,60 €	30,10 €
bei vier Kindern	7,40 €	10,60 €	bei vier Kindern	9,00 €	13,20 €
bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €	bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €
5 Tage	7.30 bis 14.00 Uhr	7.30 bis 17.00 Uhr			
bei einem Kind	50,20 €	66,00 €			
bei zwei Kindern	34,30 €	44,90 €			
bei drei Kindern	23,80 €	34,30 €			
bei vier Kindern	7,90 €	13,20 €			
bei fünf und mehr	0,00 €	0,00 €			